

GESCHÄFTSORDNUNG

des

Fußballclub 1920 Burgsolms e. V.

Stand: 27.08.2010

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen

(2) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller zur Vorstandssitzung anwesenden und berufenen Vorstandsmitglieder gemäß. § 11 Abs. 1 des Satzung erforderlich

Stimmhaltungen sind als Neinstimmen zu werten. Dies gilt auch für die sonstigen Vorstandsbeschlussfassungen.

(3) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden

§ 2 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 3 Leitsätze der Zusammenarbeit:

Alle Entscheidungen werden gemeinschaftlich in den Vorstandssitzungen beschlossen bzw. Info an den Vorstand (bevor Aktionen eingeleitet werden). Der jeweils Verantwortliche trägt vor.

Offenes vertrauenswürdiges Miteinander

Geregelter Informationsfluss nach Außen.

Alle Entscheidungen werden gemeinschaftlich nach Außen getragen.

Aufgaben werden nur von dem Verantwortlichen erledigt (klare Aufgabentrennung), oder nach Rücksprache.

Ansprechpartner festlegen und bekanntgeben.

Nach außen: Stadt, Verband, Vereine, Partner (Toni, Ana,..), Eltern,

Nach innen: Mitglieder, Abteilungen, Übungsleiter, Sportler, ...

Zusammenarbeit Geschäftsführender Vorstand – Erweiterter Vorstand – Beirat festlegen

Allgemein:

Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Vorstands sind:

- Sport,
- Finanzen und Verwaltung,
- Marketing und Sponsoring.

Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufteilung und den Inhalt der Aufgaben und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst.

§ 4 Der Vorstand

Gemäß § 8 der Satzung:

1. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus sechs Personen,

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassierer
- d) dem 1. Schriftführer
- e) dem 1. Jugendleiter
- f) dem Leiter des Spielbetriebes

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein (gemäß § 3 der Satzung, Ziffer 1 und Ziffer 2a),c) oder d)

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinsam durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

2. Der erweiterte Vorstand besteht neben

a) dem geschäftsführenden Vorstand

aus mindestens sechs weiteren Mitgliedern

b) dem 2. Kassierer

c) dem 2. Schriftführer

d) dem 2. Jugendleiter

e) dem Leiter (bzw. dessen Vertreter) der Abteilung "Alte Herren"

f) dem Leiter (bzw. dessen Vertreter) der Abteilung „Freizeit“

g) dem Leiter (bzw. dessen Vertreter) des Spielausschusses "Senioren"

h) dem Leiter (bzw. dessen Vertreter)

bestehender oder noch neu zu bildender Abteilungen und Ausschüsse.

§ 5 Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung des Vorstandes

Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzender

Leitungskompetenz und Verantwortung für den Gesamtverein

Koordination der Vorstandsarbeit

Vertretung des Vereins nach innen und außen (Ehrungen, Stadt, Verband, Kreis, Schaukästen des Vereins,...)

Festlegung von Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen in sportlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht.

Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.

Einbringen von Plänen, Ordnungen, Programmen sowie des Haushaltsplanes in den Vorstand.

Verantwortlich für personelle und sachliche Vertragsangelegenheiten (Pachtvertrag, Euro-Jober, ...) des Vereins.

Bildung und Aufhebung von Ausschüssen (incl. Weisungsrecht und Kontrollen) in Abstimmung mit dem Vorstand.

Einstellen der Übungsleiter (Senioren) in Abstimmung mit dem Vorstand. Bei Einstellungsgesprächen kann jedes Vorstandsmitglied beteiligt sein und hat Mitspracherecht. Entscheidung über Einstellung trifft der gesamte Vorstand. Dieser Passus gilt für alle Vorstandsmitglieder gleichermaßen, wobei der Sportliche Leiter der erste Ansprechpartner sein sollte.

2. Vorsitzender

Vertretung des 1. Vorsitzenden

Mitwirken bei der Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen.

Einbringung von Sportplänen und Programmen in den Vorstand.

Koordination und Planung der sportlichen Aufgaben.

Weisungsrecht gegenüber den Abteilungsleitern in Grundsatzfragen in Abstimmung mit dem Vorstand (Organisatorischer und sportlicher Hinsicht).

Bestätigung der Übungsleiter und Betreuer (Vereinsjugend) in Abstimmung mit dem 1. Jugendleiter.

Übernahme von Aufgaben des 1. Vorsitzenden nach Absprache.

Einstellen der Übungsleiter (Senioren) in Abstimmung mit dem Vorstand. Bei Einstellungsgesprächen kann jedes Vorstandsmitglied beteiligt sein und hat Mitspracherecht. Entscheidung über Einstellung trifft der gesamte Vorstand. Dieser Passus gilt für alle Vorstandsmitglieder gleichermaßen, wobei der Sportliche Leiter der erste Ansprechpartner sein sollte.

1. Kassierer

Verantwortlich für sämtliche Geschäftsbücher des Vereins.

Einzug der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Gelder incl. Mahnwesen.

Führung der Vereinskasse.

Überwachung der Kassenführungen (Ein- und Ausgaben) in den Abteilungen, Ausschüssen und der Vereinsjugend.

Verantwortlich für alle Steuerangelegenheiten des Vereins.

Belegaufbereitung und Weiterleitung an das Steuerbüro zur Buchung.

Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Vereins.

Mitwirkung bei der Erschließung neuer Finanzquellen.

Entwurf des Haushaltsplans in Abstimmung mit dem Vorstand.

Berichte über die Finanz- und Vermögenslage in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Überwachen des Haushaltsplans und vierteljährliche Berichterstattung an den Vorstand/Beirat.

Verantwortlich für die Abwicklung der Veranstaltungen

Einstellen der Übungsleiter (Senioren) in Abstimmung mit dem Vorstand. Bei Einstellungsgesprächen kann jedes Vorstandsmitglied beteiligt sein und hat Mitspracherecht. Entscheidung über Einstellung trifft der gesamte Vorstand. Dieser Passus gilt für alle Vorstandsmitglieder gleichermaßen, wobei der Sportliche Leiter der erste Ansprechpartner sein sollte.

1. Schriftführer

Anfertigung von Protokollen bei Vorstands- und Gremiensitzungen sowie der Mitgliederversammlung.

Erledigung des Schriftverkehrs

Vorbereitung und Umsetzung erforderlicher Änderungen von Satzung, Geschäfts- und Vereinsjugendordnung.

Erstellung und Versand von Einladungen/Protokollen von Sitzungen des Vorstandes/Beirats und der Mitgliederversammlung.

Beschaffung/Ausstellung von Spendenbescheinigungen.

Jahresterminkalender.

Verantwortung für die interne und externe (Presse- und Medienarbeit) Kommunikation.

Verantwortlich für Homepage, Internetauftritt, Vereinshefte.

Jahresstatistik für Sportverbände

Abwicklung von Schadensfällen (Versicherung).

Verantwortlich für Büroeinrichtung und Material.

Verantwortlich für Verwaltung und Betreuung der Mitglieder.

Verantwortlich für Archivierung und Dokumentation.

Vorbereitung der Zuschussanträge für Gerätebeschaffung, Übungsleiterausbildung, u.s.w.

Einstellen der Übungsleiter (Senioren) in Abstimmung mit dem Vorstand. Bei Einstellungsgesprächen kann jedes Vorstandsmitglied beteiligt sein und hat Mitspracherecht. Entscheidung über Einstellung trifft der gesamte Vorstand. Dieser Passus gilt für alle Vorstandsmitglieder gleichermaßen, wobei der Sportliche Leiter der erste Ansprechpartner sein sollte.

1. Jugendleiter

Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit in sportlicher und organisatorischer (z.B. Vereinsbus) Hinsicht.

Vertretung der Vereinsjugend in den Gremien

Vertretung der Vereinsjugend im Kreis und Bezirk sowie gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

Führung Kassengeschäfte innerhalb der Jugendabteilung (Abrechnung mit 1. Kassierer).

Kontakt zu Sportlehrkräften in den Schulen.

Mitarbeit in der Vereinszeitschrift.

Kontakt mit den Eltern der Jugendlichen.

Einstellen von Übungsleitern/Betreuern für den Jugendbereich in Abstimmung mit dem Vorstand.

Koordinieren der Weiterbildung der Übungsleiter / Betreuer und Schiedsrichter für den Jugendbereich.

Koordinierung von Weiterbildungsmaßnahmen für die Vereinsjugend-Sportler

Sportärztliche Überwachung (Untersuchungen) veranlassen.

Verantwortlich für den vereinseigenen Fuhrpark.

Einstellen der Übungsleiter (Senioren) in Abstimmung mit dem Vorstand. Bei Einstellungsgesprächen kann jedes Vorstandsmitglied beteiligt sein und hat Mitspracherecht. Entscheidung über Einstellung trifft der gesamte Vorstand. Dieser Passus gilt für alle

Vorstandsmitglieder gleichermaßen, wobei der Sportliche Leiter der erste Ansprechpartner sein sollte.

Leiter des Spielbetriebes

Organisation und Durchführung des Spielbetriebes für den gesamten Senioren- und Jugendbereich.

Weisungsrecht gegenüber dem Spielausschuss.

Verantwortlich für die Besetzung des Spielausschusses in Zusammenarbeit mit dem Spielausschussvorsitzenden und dem Vorstand.

Unterstützung/Ansprechpartner für Übungsleiter und Betreuer der einzelnen Mannschaften.

Vertretung des Vereins bei der Übungsstätten-Vergabe.

Planung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen.

Herausgabe eines Jahres-Sportkalenders in Zusammenarbeit mit den Leitern der Abteilungen / Ausschüsse und Vereinsjugend.

Beschaffung/Verwaltung vom Sportmaterial (Bälle, Trikots,...)

Überwachung Spielberichte

Passfragen intern und nach außen (Verband)

Verantwortlich für das gesamte Schiedsrichterwesen.

Einstellen der Übungsleiter (Senioren) in Abstimmung mit dem Vorstand. Bei Einstellungsgesprächen kann jedes Vorstandsmitglied beteiligt sein und hat Mitspracherecht. Entscheidung über Einstellung trifft der gesamte Vorstand. Dieser Passus gilt für alle Vorstandsmitglieder gleichermaßen, wobei der Sportliche Leiter der erste Ansprechpartner sein sollte.

Erweiterter Vorstand

2. Kassierer

Vertretung des 1. Kassierers

Unterstützung des 1. Kassierers bei Veranstaltungen.

Übernahme von Aufgaben des 1. Kassierers nach Absprache.

2. Schriftführer

Vertretung des 1. Schriftführers.

Übernahme von Aufgaben des 1. Schriftführers nach Absprache

2. Jugendleiter

Vertretung des 1. Jugendleiters

Übernahme von Aufgaben des 1. Jugendleiters nach Absprache.

Gewinnung von Jungschiedsrichtern.

§ 6 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Gemäß § 10 Ziffer 1 der Satzung:

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von – in der Regel – zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt bzw. bestätigt.
Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Wahlen und Bestätigungen des erweiterten Vorstandes erfolgen jeweils im Wechsel.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

1. Gruppe: (Wahlperiode 2009, 2011, 2013...)

- 2. Vorsitzender
- 2. Kassierer
- 1. Schriftführer
- Leiter des Spielbetriebes
- 2. Jugendleiter (zu bestätigen)
- Leiter der Abteilung "Freizeit" (zu bestätigen)
- Leiter weiterer Abteilungen (zu bestätigen)

2. Gruppe (Wahlperiode 2010, 2012, 2014...)

- 1. Vorsitzender
- 1. Kassierer
- 2. Schriftführer
- 1. Jugendleiter
- Leiter des Spielausschusses "Senioren" (zu bestätigen)
- Leiter der Abteilung "Alte Herren" (zu bestätigen)
- Leiter von Ausschüssen (zu bestätigen)

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher, rechnerischer und rechtlicher Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Hierbei sind die jeweiligen Regelungen der Satzung, der Geschäft- und Vereinsjugend-Ordnung sowie der jährliche Haushaltsplan zu beachten.

Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein.

Die Kassenprüfung findet einmal jährlich nach Erstellung der Bilanz statt.

2. Den Kassenprüfern sind vom Vorstand und den zu prüfenden Untergliederungen umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.

4. Über das Prüfungsergebnis sind der Vorstandsvorsitzende und der Beiratssprecher vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 9 Beirat

Zusammensetzung/Wahlen/Aufgaben des Beirates

(siehe § 12 der Satzung vom 29.03.2008)

1. Detaillierte Aufgaben des Beirates:

- a) Der Beirat wahrt und fördert die Tradition des Vereins.
Er achtet auf Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und Regeln des Vereinslebens.
- b) Der Beirat kann dem Vorstand Mitglieder zur Ehrung vorschlagen.
- c) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden.
- d) Prüfung / Bearbeitung von Informationen, Fällen, Anliegen und Anträgen, die ihm von der Mitgliederversammlung, dem Vorstand, der Vereinsjugend, den Abteilungen, Ausschüssen, Mitgliedern oder Dritten übertragen werden.
- e) Zeitnahe Unterrichtung über die sportliche, personelle, finanzielle, buchungs- und marketingmäßige Entwicklung sowie über die Außenwirkungen des Vereins im laufenden Geschäftsjahr. Meinungsbildungen, Vorschläge, Empfehlungen, Beratungen, Unterstützungen, Abstimmungen, Mitentscheidungen bzw. Entscheidungen des Beirates sowie die Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Beiratsmitglieder erfolgen jeweils durch Beschlussfassung des Beirates.

2. Beschlussfassungen des Beirates:

- a) Vorstands-Ersuchen wegen Abschluss von Arbeitsverträgen und sonstigen Rechtsgeschäften

Schriftlicher Zustimmung des Beirates bedürfen folgende wichtige Entscheidungen des Vorstandes:

- ◇ Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- ◇ Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften von insgesamt mehr als 10.000,00 €,
- ◇ finanzielle Verpflichtungen, die den Verein jährlich im Einzelfall mit mehr als 10.000,00 € belasten.

< Informationspflicht des Vorstands an den Beirat bei folgenden Entscheidungen / Situationen:

- ◇ Voraussichtliche Haushaltsüberschreitung von > 10 %,
- ◇ finanzielle Verpflichtungen, die den Verein jährlich im Einzelfall mit mehr als 5.000,00 € belasten,
- ◇ außergewöhnliche interne und externe Angelegenheiten, Vorkommnisse und Risiken, die für den Verein von Bedeutung sind.

- < Sponsoring
 - ◇ Beteiligung / Beratung beim Sponsoring-Konzept des Vorstandes.
- < Sonstiges
 - ◇ Projekt zur Erhaltung / Erweiterung des Vereinseigentums (z.B. Sportheim) in Abstimmung mit dem Vorstand,
 - ◇ Projekte zur Erhaltung / Erweiterung der Sportanlagen (z.B. Kunstrasen) in Abstimmung mit dem Vorstand.
 - ◇ Weitere Projekte in Abstimmung mit dem Vorstand.
- f) Zeitnahe Unterrichtung über die sportliche, personelle, finanzielle, buchungs- und marketingmäßige Entwicklung sowie über die Außenwirkung des Vereins im laufenden Geschäftsjahr.

2. Meinungsbildungen, Vorschläge, Empfehlungen, Beratungen, Unterstützungen, Abstimmungen, Mitentscheidungen bzw. Entscheidungen des Beirates erfolgen jeweils durch Beschlussfassung des Beirates.

3. Sitzungen und Beschlüsse des Beirates:

- a) Mindestens einmal im Vierteljahr ist eine Sitzung des Beirates vom Sprecher des Beirates oder dessen Vertreter – mit einer Frist von mindestens einer Woche – schriftlich einzuberufen.
Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
Gäste können vom Beirat zugelassen werden.
- b) Die Sitzungen des Beirates werden vom Sprecher, bei dessen Verhinderung, vom Vertreter des Sprechers geleitet.
Ist auch dieser verhindert, bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
- c) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Beiratssitzung.

Der Beirat kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Beiratsmitglieder diesem Verfahren und dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

- d) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Beirates ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und aufzubewahren ist.

Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Beiratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

Das über die Sitzungen und Beschlüsse des Beirates erstellte Protokoll kann durch Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beim Sprecher des Beirates oder Dessen Vertreter eingesehen werden.

4. Der Beirat hat das Recht, zu allen Sitzungen und Versammlungen von Vereinsjugend, Abteilungen und Ausschüssen des Vereins einen stimmrechtlosen Teilnehmer zu entsenden.

§ 9 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18. Jahre (Mitglieder gemäß § 3 Nr.2b) sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.

1). Zur Verfügung gestellte Mittel:

Die Jugendabteilung erhält pro ½ Jahr **1000,00 Euro** zur freien Verfügung. Die Verteilung auf die einzelnen Jugendmannschaften erfolgt durch den Jugendleiter in Absprache mit den Jugendtrainern/Betreuern.

2).Abrechnung:

Jeweils zum Quartalsende erfolgt die Abrechnung der Jugendkasse mit dem 1. Kassierer.

3). Weitere Mittel:

Eventuell benötigte weitere Mittel können dem Jugendleiter zur Verfügung gestellt werden.

Hierzu ist ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

4). Berichterstattung:

Der Jugendleiter berichtet regelmäßig an den Vorstand über die Entwicklung der Jugendmannschaften (wirtschaftlich/sportlich).

Alles Weitere regelt die Vereinsjugendordnung.

§ 10 Einberufung

(1) Ordentliche Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Monat statt.

(2) Die Sitzungstermine werden durch den 1. Vorsitzenden per E-Mail, Telefon oder mündlich bekannt gegeben.

(3) Eine Vorstandssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für den Verein dringend erforderlich ist.

(4) In der Regel ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

(6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren und dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(7) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und aufzubewahren ist.

Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

(3) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Ergebnisse der Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne Abstimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

§ 12 Beschlussfassung

1) Alle anwesenden Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.

2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Ioannis Kalaitzis

(1. Vorsitzender)